

§ 67
Übergangsvorschrift

(1) Eine Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort.

(2) Eine genehmigungsbedürftige Anlage, die bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 errichtet oder wesentlich geändert ist oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern die Anlage nicht nach § 16 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftig war oder nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden ist. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden können.

(4) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen.

(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013

1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 24 vom 29. 1. 2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. 6. 2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

(6) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung für eine Anlage zum Umgang mit

1. gentechnisch veränderten Mikroorganismen,

2. gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
3. Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach Nummer 1 oder Zellkulturen nach Nummer 2, soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, gilt auch nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik fort. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort. Eine Anlage, die nach dem Abfallgesetz angezeigt wurde, gilt als nach diesem Gesetz angezeigt. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist § 27 in der am 14. Oktober 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(9) Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz. Nach diesem Gesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen. Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung für Windkraftanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 rechthändig geworden sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisherigen Fassung abgeschlossen; für die in diesem Zusammenhang erteilten Baugenehmigungen gilt Satz 1 entsprechend. Sofern ein Verfahren nach Satz 3 in eine Klage auf Erteilung einer Genehmigung nach diesem Gesetz geändert wird, gilt diese Änderung als sachdienlich.

(10) § 47 Abs. 5 a gilt für die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach § 47, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.

Erläuterungen

1. Fortgelten von Genehmigungen

- 1 Nach Abs. 1 gelten Genehmigungen i. S. d. § 16 GewO als Genehmigungen i. S. d. BImSchG fort. Für den Inhaber einer entsprechenden Genehmigung bestehen damit dieselben Rechte und Pflichten wie für den Inhaber einer im Verfahren nach § 10 BImSchG erteilten Genehmigung. Handelt es sich um eine Anlage, die nach dem BImSchG lediglich im vereinfachten Verfahren (§ 19) zu

genehmigen ist, so ist der Bestandsschutz nach § 19 Abs. 2 eingeschränkt; § 14 BImSchG ist dann nicht anwendbar, obwohl der Betreiber der Anlage sich vor Inkrafttreten des BImSchG auf die vergleichbare Vorschrift des § 26 GewO stützen konnte. Die Vorschriften der §§ 15 bis 18, 20 und 26 bis 31 sind auf die Betreiber von Anlagen, die nach § 16 GewO genehmigt worden sind, unmittelbar anwendbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. Mai 1982 – 7 C 42.80 – E 65, 313) gilt Entsprechendes auch für die Vorschrift des § 21.

Absatz 7 Satz 1 enthält eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung für am 1. Mai 1993 (Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 [BGBl. I S. 466]) planfestgestellte oder genehmigte Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Erl. zu § 4 BImSchG Rn. 2). Nach dieser Bestimmung sind begonnene Verfahren nicht nur nach den verfahrensrechtlichen, sondern auch nach den materiell-rechtlichen Vorschriften des Abfallrechts zu Ende zu führen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1994 – 7 C 25.93 – E 97, 143). 2

Absatz 9 der durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) neu eingefügt worden ist, steht in einem Zusammenhang mit dem Urteil des BVerwG vom 30. Juni 2004 – 4 C 9.03 – NVwZ 2004, 1235 (siehe dazu B I 2.1., Fn. 1 zu Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG), und mit der anschließenden Änderung der Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687). Hiernach sind – anders als bis dahin – nicht mehr Windfarmen mit drei Windkraftanlagen oder mehr, sondern einzelne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 4 Abs. 1 genehmigungsbedürftig. Als Folge dieser Entwicklung bestimmt die gesetzliche Fiktion des Abs. 9 Satz 1 die Fortgeltung von Baugenehmigungen für (einzelne) Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die vor dem 1. Juli 2005 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juni 2005) erteilt worden sind, als Genehmigung nach § 4 Abs. 1. Zudem gelten nach Abs. 9 Satz 2 für Windfarmen erteilte Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen fort. Durch die Sätze 3 und 4 wird die Verfahrensweise für bereits vor dem 1. Juli 2005 anhängige Baugenehmigungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren bestimmt. 3

2. Anzeigepflicht

Wird eine Anlageart dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis neu unterworfen, indem sie in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV (siehe B I 2.3.4) aufgenommen wird, und war sie zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet oder war mit ihrer Einrichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden, so bedarf es keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern lediglich der Anzeige an die zuständige Behörde (Abs. 2 Satz 1). Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass die Anlage 4

legal (d. h. insbesondere nach Einholung einer Baugenehmigung) errichtet worden ist (BVerwG, Urteil vom 29. September 1993 – 7 C 13.93 – NVwZ-RR 1994, 199). Die Anzeige nach § 67 Abs. 2 hat keine Legalisierungswirkung und keine behördliche Anordnungen hindernde Wirkung (BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1977 – IV C 75.75 – E 55, 118). Durch die Anzeige bzw. Anzeigepflicht ist der Anlagenbetreiber nur gegen Anordnungen nach § 20 Abs. 2 geschützt.

- 5 Auch eine Anzeige ist entbehrlich, wenn die Anlage nach der Gewerbeordnung genehmigt oder angezeigt war oder wenn es sich um eine ortsveränderliche Anlage handelt, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden kann (Abs. 3).
- 6 Ist eine Anzeige zu erstatten, so müssen der zuständigen Behörde auch die Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Auswirkungen der Anlage erforderlich sind (Abs. 2 Satz 2). In der Regel sind die selben Unterlagen nach den §§ 4a ff. erforderlich, wie für das Genehmigungsverfahren. Die Prüfung kann zur Folge haben, dass gegenüber dem Betreiber der anzeigepflichtigen Anlage Anordnungen nach § 17 getroffen werden.
- 7 Für die Frage, ob eine Anlage genehmigungs- oder lediglich anzeigepflichtig ist, kann es von entscheidender Bedeutung sein, ob mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Änderung der 4. BImSchV begonnen war oder nicht. Dabei ist bis zum 15. Oktober 1996 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996, BGBl. I S. 1498) von dem Begriff der wesentlichen Änderung i. S. d. § 15 Abs. 1 a. F. und ab dem 15. Oktober 1996 von dem Begriff der wesentlichen Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 auszugehen. Nach dem Sinn und Zweck des § 67 Abs. 2 wird man von dem Beginn der Errichtung oder der wesentlichen Änderung nur sprechen können, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat und deshalb schutzbedürftig ist. Das ist nicht schon der Fall, wenn er die Planungen für sein Vorhaben abgeschlossen hat, sondern erst, wenn die Vorhabensabsicht durch konkrete Vorbereitungshandlungen und nennenswerte Investitionen in Erscheinung getreten ist. Andererseits wird für den Beginn der Errichtung nicht in jedem Fall die Durchführung von Baumaßnahmen zu fordern sein. Über das in Nr. 28.2.1 der Verwaltungsvorschriften NRW zum BImSchG (siehe B III 1.1.1) genannte Vorliegen vollständiger Genehmigungsunterlagen hinaus setzt der Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung zumindest den Abschluss entsprechender Bau- und Lieferverträge voraus.
- 8 Wird für eine angezeigte Anlage aus Anlass einer nachträglichen wesentlichen Änderung eine Genehmigung nach § 16 erteilt, so genießt sie von diesem Zeitpunkt ab insoweit Bestandsschutz, als sie in die behördliche Überprüfung einbe-

zogen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 vorlagen oder ob die Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 4 freiwillig eingeholt worden ist. Um den immissionsschutzrechtlichen Bestandschutz zu erlangen, kann der Betreiber auch eine Genehmigung für die gesamte Anlage einholen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1977 – IV C 75.75 – Rn. 3).

3. Begonnene Verfahren

Nach Abs. 4 sind bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierauf gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuende zu führen. Sinn dieser Vorschrift ist es, einerseits Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und andererseits die zum Teil strengeren neuen Bestimmungen sofort zur Anwendung zu bringen. Soweit das alte und das neue Recht vergleichbare Verfahrensabschnitte kannten (vgl. § 17 GewO einerseits und § 10 BImSchG andererseits), brauchen bereits abgeschlossene Verfahrensabschnitte nicht wiederholt zu werden.

Auf spätere Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder auf Änderungen des Verfahrens infolge von Änderungen der 4. BImSchV (Änderung der Zuordnung zu den Spalten des Anhangs) oder der 9. BImSchV kann Abs. 4 entsprechend angewandt werden. Die Vorschrift ist Ausdruck eines für das Immissionsschutzrecht allgemein gültigen Grundsatzes (vgl. Nr. 28.3 der VV NRW zum BImSchG, siehe B III 1.1.1.).

4. Übergangsregelung für IE-Anlagen

Abs. 5 ist durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, ber. 3753) neu gefasst worden und gilt nur für unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende, nach § 3 der 4. BImSchV gekennzeichnete Anlagen (IE-Anlagen). Satz 1 bestimmt, dass Betreiber von Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden, die neuen Anforderungen dieses Gesetzes erst am 7. Januar 2014 zu erfüllen haben. Dasselbe gilt für Anlagen, deren vollständiger Genehmigungsantrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist. Entsprechende neue Anforderungen können sich aus BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen ergeben (siehe dazu § 3 Abs. 6a bis 6e und Abs. 8 bis 10, Nr. 13 der Anlage zu § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1a und 1b, § 12 Abs. 1a und 1b, § 17 Abs. 2a und 2b, § 48 Abs. 1a und 1b). Die Übergangsregelung des Satzes 1 gilt zudem für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 und für Ausgangszustandsberichte nach § 10 Abs. 1a (siehe dazu auch § 3 Abs. 9 und 10, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) sowie hinsichtlich der Auskunftspflichten des Anlagenbetreibers nach § 31. § 67 Abs. 5 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Anlagen, die bislang nicht der Richtlinie 2008/1/EG (IVU-Richtlinie) unterfie-

len und nun erstmals in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen worden sind. Diese Anlagen müssen die neuen Anforderungen dieses Gesetzes erst ab dem 7. Juli 2015 erfüllen.

- 12 Hinsichtlich der nach § 10 Abs. 1a vorgeschriebenen Ausgangszustandsberichte gilt ergänzend die Übergangsregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV (siehe B I 2.3.9 und Erl. zu § 10 BImSchG Rn. 5).

5. Fortgelten immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für gentechnische Anlagen

- 13 Absatz 6 ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf den Beschluss des Hess. VGH vom 6. November 1989 – 8 TH 685/89 – NVwZ 1990, 276, in dem das Gericht angenommen hatte, weder das Bundes-Immissionsschutzgesetz noch andere Fachgesetze bildeten eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage. Der Vorschrift sollte insoweit eine klarstellende Funktion zukommen.

6. Übergangsregelung für Emissionserklärungen

- 14 Absatz 8 dient der Klarstellung im Hinblick darauf, dass die Frist für die Abgabe von Emissionserklärungen mit Wirkung vom 15. Oktober 1996 auf vier Jahre verlängert worden ist (§ 27 Abs. 1).